



Hochschule für
Wirtschaft und Recht Berlin
Berlin School of Economics and Law

Fundstellensammlung
Präventiv-polizeiliche Maßnahmen
im Straßenverkehr

Gerichtsentscheidungen
und Aufsätze

Stand: Dezember 2025

Die Übersicht ist thematisch und innerhalb der jeweiligen Themenkomplexe
chronologisch gegliedert.

Eine Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit kann nicht übernommen werden.

Prof. Dr. Clemens Arzt
Prof. Dr. Gritt Beger
Prof. Dr. Annika Dießner
Prof. Dr. Carolyn Tomerius

Fachbereich Polizei und Sicherheitsmanagement
Forschungsinstitut für öffentliche und private Sicherheit
(FÖPS Berlin)

Inhaltsverzeichnis

Das Inhaltsverzeichnis ist interaktiv.

Sie gelangen mit einem Klick direkt zum genannten Thema.

Beim Klicken auf die Überschriften gelangen Sie zurück zum Inhaltsverzeichnis.

| | |
|--|-----------|
| Öffentliche Sicherheit und Ordnung / Sondernutzung von Straßen | 3 |
| Gefahr / Gefahrenverdacht / Anscheins- und Scheingefahr | 6 |
| Polizeipflicht / Adressat polizeilicher Maßnahmen / Störerauswahl | 6 |
| Beschlagnahme / Sicherstellung zur Gefahrenabwehr | 9 |
| Abschleppen von Fahrzeugen | 10 |
| Verwaltungs- und Realakt / Polizeilicher Zwang | 18 |
| Amtshaftung | 20 |



Öffentliche Sicherheit und Ordnung / Sondernutzung von Straßen

| | |
|--|--|
| Polizeibeamter handelt nicht pflichtwidrig, wenn er in Erfüllung seiner hoheitlichen Aufgaben einen Beschuldigten verfolgt und an der Weiterfahrt hindert und es hierbei aufgrund des herausfordernden Verhaltens des Beschuldigten zu einem Verkehrsunfall kommt, bei dem dieser geschädigt wird. | KG Berlin, 23.10.2024, NZV 2025, 218 |
| Polizeibeamter darf Sonderrechte nach § 35 StVO in Anspruch nehmen, wenn eine einer Straftat verdächtige Person verfolgt werden soll. Bei Entscheidung, ob Sonderrechte in Anspruch genommen werden, kommt ihm Beurteilungsspielraum zu. | KG Berlin, 07.03.2022, DAR 2023, 393 |
| Polizeirechtliche Generalklausel kann Grundlage für Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung über Einschreiten der Polizeibehörde sein. Zur Ermessensausübung bei Entscheidung über das polizeiliche Einschreiten gegen ruhestörenden Lärm. Werden Straße, Gehweg und dem Fuß- oder Autoverkehr gewidmeter Platz zum „Platz zum öffentlichen Feiern“ umfunktioniert, liegt keine gemeinverträgliche Inanspruchnahme der Straße durch dort Verweilende vor. | OVG Bautzen, 25.07.2022, DVBI 2023, 41 = DÖV 2023, 220 (Ls.) |
| Die Regelung des § 23 Abs. 4 S. 1 StVO, wonach Kraftfahrzeugführer sein Gesicht nicht so verhüllen oder verdecken darf, dass er nicht mehr erkennbar ist, dient präventiv der Sicherheit des Straßenverkehrs und Schutz hochrangiger Rechtsgüter (Leben, Gesundheit, Eigentum) anderer Verkehrsteilnehmer. Verhüllungsverbot ist mit dem Grundrecht aus Art. 4 I, II GG vereinbar und auch von einer Muslima, die aus religiösen Gründen einen Niqab trägt, zu beachten. | OLG Düsseldorf, 07.06.2022, NStZ 2023, 364 |
| Beschleunigte Anfahrt von Unfallereignissen auf Bundesautobahnen durch so genannten „Blaulicht“-Journalisten unterfällt nicht dem sachlichen Schutzbereich der Presse- und Rundfunkfreiheit (Art. 5 I 2 Var. 1 und 2 GG), denn diese Grundrechte reichen nicht weiter als die Informationsfreiheit (Art. 5 I 1 Hs. 2 GG). | VG Karlsruhe, 09.12.2021, DÖV 2022, 830 (Ls.) |
| Das in § 23 IV 1 StVO angeordnete Gesichtsverhüllungs- und -verdeckungsverbot soll Erkennbarkeit und damit Feststellbarkeit der Identität von Kraftfahrzeugführern bei automatisierten Verkehrskontrollen sichern, um diese bei Verkehrsverstößen heranziehen zu können. Der Vorschrift kommt (auch) präventive Funktion zu. Damit dient Vorschrift der allgemeinen Sicherheit des Straßenverkehrs und dem Schutz hochrangiger Rechtsgüter anderer Verkehrsteilnehmer. § 46 II 1 StVO ermöglicht Ausnahmegenehmigung. Ermessen nach § 46 II 1 StVO von dem in § 23 IV 1 StVO geregelten Verbot ist nicht bereits deshalb auf Null reduziert, weil religiös begründetes Bedürfnis nach Verhüllung des Gesichts besteht. | OVG Münster, 20.05.2021, DAR 2021, 470 (Ls.) = NJW 2021, 2982 |
| Nutzung der öffentlichen Straße durch Abstellen von Mietfahrrädern ist Sondernutzung. Abstellen von Mietfahrrädern dient nicht vorwiegend dem Zweck der späteren Wiederinbetriebnahme der Fahrräder, im Vordergrund steht der Zweck, den Abschluss eines Mietvertrags zu bewirken. Solche Nutzung unterscheidet sich nicht von sonstigem Straßenhandel im öffentlichen Straßenraum, der regelmäßig als Sondernutzung zu qualifizieren ist. | OVG Münster, 20.11.2020, NWVBI. 2021, 172 = DVBI 2021, 744 |
| Zur Gesetzgebungskompetenz für Einführung einer abschnittsbezogenen Geschwindigkeitskontrolle (hier: § 32 VI NdsPOG). Die bundesgesetzlichen Regelungen in Bezug auf Verkehrsüberwachung sind nicht abschließend, so dass gegen Gesetzgebungskompetenz des Landes Niedersachsen zur Regelung der Abschnittskontrolle keine Bedenken bestehen. | BVerwG, 31.07.2020, NJW 2020, 3401, = DAR 2020, 704 |
| § 32 VII NPOG stellt eine taugliche Rechtsgrundlage für die Geschwindigkeitsüberwachung durch Abschnittskontrolle dar. | OVG Lüneburg, 13.11.2019, NZV 2020, 145 |
| § 32 Abs. 7 NPOG stellt eine taugliche Rechtsgrundlage für die Geschwindigkeitsüberwachung durch Abschnittskontrolle dar – Section Control | OVG Lüneburg, 03.07.2019, NordÖR 10/2019, 498 = NJW 2019, 2951, |

| | |
|---|---|
| | = NdsVBI 2019, 32 |
| Tarotkartenlegen auf einer öffentlichen Straße ist straßenrechtliche Sondernutzung und keine (Straßen-)Kunst im Sinne von Art. 5 III 1 GG. | VGH Mannheim, 22.05.2019, NJW 2019, 2876 = VBIBW 2020, 120 |
| Verkehrsüberwachung durch abschnittsbezogene Geschwindigkeitskontrolle – Section Control – bedarf einer spezifischen Rechtsgrundlage | VG Hannover, 12.03.2019, ZD 2019, 281 |
| An Abwendung von Gefahren für Sicherheit und Ordnung des Straßenverkehrs besteht erhebliches öffentliches Interesse, welches es rechtfertigt, dass die zuständige Verwaltungsbehörde auch verfahrensfehlerhaft ermittelte Verkehrsverstöße zur Grundlage ordnungsrechtlicher Anordnungen machen kann | OVG Lüneburg, 07.06.2010 DVBI 2010, 916 |
| Keine Inanspruchnahme von Sonderrechten nach § 35 I StVO für Polizeibeamte im Rahmen einer privaten Fahrt | AG Lüdinghausen, 28.09.2009 NZV 2010, 365 |
| Fährt Polizeifahrzeuges allein mit Blaulicht - ohne Einsatzhorn - in eine durch Rotlicht gesperrte Kreuzung ein, bewirkt dies kein Wegerecht und die Verkehrsteilnehmer aus dem durch grünes Ampellicht freigegebenen Querverkehr sind rechtlich nicht gehalten, gem. § 38 I 2 StVO freie Bahn zu schaffen. | KG Berlin, 18.07.2005 NZV 2006, 307 |
| Werbung für Scientology mittels Infogespräch und kostenlose Verteilung von Druckschriften überschreitet Gemeingebräuch auch unter Berücksichtigung von Art. 4 I, II und 5 I GG | VGH Mannheim, 31.01.2002, DÖV 2003, 213 |
| Bei einem Verstoß gegen §§ 32, 33 StVO ist die gleichzeitige Anwendung des Straßenrechts und die Ahndung einer OWi wegen der ungenehmigten Sondernutzung einer Straße (hier: privater PKW-Verkauf auf Straße) nicht ausgeschlossen | BGH, 04.12.2001, DAR 2002, |
| Das Abstellen eines zugelassenen und betriebsbereiten Kraftfahrzeuges auf einer zum Parken zugelassenen öffentlichen Straßenfläche ist in aller Regel ein straßenverkehrsrechtlich zugelassenes Parken und damit eine Benutzung der Straße im Rahmen des straßenrechtlichen Gemeingebräuchs, selbst wenn dieses Fahrzeug mit einer Verkaufsofferte versehen ist | OVG Münster, 04.12.2000, NZV 2001, 315 = DAR 2001, 183 = DÖV 2001, 693 VRS Bd. 100, Heft 3, Seite 228 |
| Die Verteilung von sogen. Gratis-Zeitungen in der Fußgängerzone ist zwar gewerblich zu beurteilen, stellt aber wegen Art. 5 I 2 GG keine erlaubnispflichtige Sondernutzung dar. | BayVGH, BayVBI 2000, 408 |
| Aufstellung eines Anhängers zu Werbezwecken ist Sondernutzung nach Straßengericht und nicht Gemeingebräuch (siehe auch BVerfG vom 9.10.84 in NJW 85, 371 = BVerfGE 67, 299) | OVG Hamburg, 20.12.1999, VRS (Band 98) 2000, 396 |
| Sondernutzungserlaubnis für Warenverkaufsständer – Aufstellen der Ständer ist kein Anliegergebrauch – Anspruch auf Erteilung einer Erlaubnis besteht nicht. | VGH Mannheim, 09.12.1999, NVwZ-RR 2000, 837 |
| Niederlassen in einer Fußgängerzone ist keine Sondernutzung im Sinne des Straßenrechts, sondern es gehört zum kommunikativen Gemeingebräuch. Es stellt allenfalls ein Ärgernis dar, aber keinen polizeiwidrigen Zustand. Auch die öffentliche Ordnung wird durch ein solches Verhalten nicht berührt. | OVG Schleswig, 16.06.1999, NPA 782, Sondernutzung Bl. 33 |
| öffentliche Ordnung - Betteln ist keine straßenrechtliche Sondernutzung - Verordnung der Gemeinde ist unzulässig - | VGH Mannheim, 06.07.1998, NVwZ 1999, 560 |
| öffentliche Ordnung - Niederlassen zum Alkoholgenuss - wann kann der Genuss von Alkohol auf öffentlichen Verkehrsflächen eine genehmigungspflichtige Sondernutzung darstellen? | OLG Saarbrücken, 15.09.1997, NJW 98, 251 |
| Auch das sich über eine geraume Zeit hinziehende Verteilen von Flugblättern in einer Fußgängerzone ist noch vom kommunikativen Gemeingebräuch gedeckt und daher ohne Sondernutzungserlaubnis zulässig (gleichgültig, ob gewerbliche oder ideelle Zwecke verfolgt werden) | OLG Stuttgart, 07.07.1995, MDR 1995, 1254 = VRS (Bd. 90) 1996, 217 |

Zeitschriftenaufsätze

Verhinderung zeitgemäßer Verkehrsüberwachung durch fehlende

Laub,

| | |
|---|--|
| Ermächtigungsgrundlage im Bundesrecht | NZV 2025, 497 |
| Die Legalisierung der „Hand-Blitzer“ im Polizeirecht | Roggan, SVR 2025, 201 |
| Beweissicherung und Nachfahrmessungen im Themenbereich Raser / Poser / Tuner | Mielinger, Die Polizei 2025, 171 |
| Zum neuen Cannabisgrenzwert in § 24a StVG | König, NJW 2025, Sonderausgabe 77 |
| Fahrtüchtigkeitstests der Polizei | Müller, PVT 01/2025, 32 |
| Auswirkungen der Cannabis-Legalisierung auf die Verkehrssicherheit und das Verkehrsrecht in Deutschland | Schlanstein, PVT 02/2025, 24 |
| Gegen das Verhüllungs- und Verdeckungsverbot des § 23 IV 1 StVO bestehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken. | OVG Koblenz, 13.08.2024, NJW 2024, 3532 |
| Geschwindigkeitsmessungen – stets zum Nutzen für die Verkehrssicherheit? | Trottenberg, PVT 03/2024, 37 |
| Niedersächsische Polizei bald nur noch zu Fuß auf Streife? – Zur Vorschriftswidrigkeit niedersächsischer Funkstreifenwagen nach der StVZO | Gantschnig, Die Polizei 2024, 109 |
| Hexahydrocannabinol (HHC) – ein »legales« Problem für die Verkehrssicherheit? | Höfert/Becker/Dreßler/Baumann, Die Polizei 2024, 136 |
| Durchsetzung des Straßenverkehrsrechts durch die Straßenverkehrsbehörden und die Polizei | Laub, SVR 2022, 249, 287 und 325 |
| Sonderrechte: Verkehrsunfall im Kreuzungsbereich | Schröder, Polizeiinfo 04/2022, 37 |
| Die Abschnittskontrolle - eine verkehrsjuristische Betrachtung der neuen Verkehrsüberwachungstechnik | Müller, NZV 2021, 451 |
| Ein Sondernutzungsregime für das stationsunabhängige Carsharing? - Die Novelle des Berliner Straßengesetzes | Hellriegel/Heß, NZV 2021, 557 |
| Zuständigkeiten bei der präventivpolizeilichen Verkehrsarbeit | Planert, NZV 2021, 186 |
| Das Verhüllungsverbot im Straßenverkehr (§ 23 IV StVO) - eine aktuelle Bewertung | Rebler/Huppertz, NZV 2021, 127 |
| Alltagsmaske & Co. versus Verhüllungsverbot | Rebler, Die Polizei 2021, 30 |
| Freie Bahn für die Section Control! - zugleich Anm. zu BVerwG, 31.07.2020, DAR 2020, 704 | Brenner, DAR 2020, 678 |
| Die Begleitung und Absicherung von Großraum- und Schwertransporten | Rebler, NZV 2020, 494 |
| Standardisierte Fahrtüchtigkeitstests (SFT) durch Polizeibeamte - Drahtseilakt zwischen zulässiger Verdachtsgewinnung und unzulässiger Fahreignungsbegutachtung | Müller/Schubert/Huetten, DAR 2020, 655 |
| Das Straßenverkehrsrechtliche Verhüllungsverbot in Zeiten der CORONA | Rebler/Müller, NZV 2020, 273 |
| Das Verhüllungsverbot im Straßenverkehr gem. § 23 Abs. 4 StVO als verkehrsrechtliche und verfassungsrechtliche Problematik | Müller, Die Polizei 2019, 78 |
| Vorrang für den Datenschutz – Fehlende Rechtsgrundlage stoppt Section Control in Niedersachsen | Thiel, ZD 2019, 237 |
| „Section Control“ – eine neue Überwachungstechnik im verkehrsrechtlichen Zwielicht? | Müller, NZV 2019, 279 |
| Abschnittskontrolle: Amtliche Überwachung der Durchschnittsgeschwindigkeit von Fahrzeugen | Märtens/Wynand, NZV 2019, 83 |
| Polizeiliche Kontrollen im Straßenverkehr | Rebler / Müller, SVR 2017, 1 |
| Polizeiliche Maßnahmen gegen Motorradlärm | Huppertz, DAR-Service 2017, 110 |
| Fortschritt statt Rückzug? Die Rolle der Polizei bei der Verkehrsüberwachung | Müller, NZV 2017, 19 |
| „Section Control“ - die neue Strecken-Geschwindigkeitsüberwachung | Müller, DPolBI 3/2016, 10 |
| Befreiung von den Vorschriften der StVO durch Sonderrechte | Müller, DPolBI 5/2015, 5 |
| Blaulicht bei der Begleitung von Großraum- und Schwertransporten | Rebler, DPolBI 5/2015, 22 |
| Die polizeiliche Generalklausel in der Verkehrssicherheitsarbeit | Schlanstein, NZV 2015, 105 |

| | |
|--|-------------------------------------|
| Section Control und allgemeine Videoüberwachung im Straßenverkehr – Neue und alte Maßnahmen ohne Rechtsgrundlage | Arzt/Eier, NZV 2010, 113 |
| Die Sonder- und Wegerechte von Notarzteinsatzfahrzeugen im Straßenverkehr | Cimolino/Dickmann, NZV 2008, 118 |
| Der Rechtsstaat und die MPU | Brenner, ZRP 2006, 223 |
| Sonderrechte und Wegerechte für Rückfahrten vom Einsatzort? | Müller, SVR 2006, 250 |

Gefahr / Gefahrenverdacht / Anscheins- und Scheingefahr

| | |
|--|--|
| Ein an eine Ruhebank angeschlossenen Fahrzeug stellt auch mit Blick auf die damit einhergehende optische Belästigung keine Gefahr für öffentliche Ordnung dar, die Sicherstellung im Wege der Ersatzvornahme rechtfertigt | OVG Lüneburg, 12.03.2009, NordÖR 2010, 82 |
| Ein Verdachtsstörer kann rechtmäßig in Anspruch genommen werden (ex ante), ohne auch kostenpflichtig sein zu müssen (ex post). Kosten des Abschleppens von Kfz, die auf beiden Seiten einer Fahrbahn parken und dadurch die Fahrbahn für größere Fahrzeuge blockieren. | OVG Münster, 14.06.2000, NZV 2001, 94 = DÖV 2001, 215 = NVwZ 2001, 1314 |
| Zeitschriftenaufsätze | |
| Rechtssicherheit beim Einschreiten gegen Reichsbürger – Reichsbürger bei Verkehrskontrollen | Wozny, DPolBl, 4/2020, 20 |
| Betrachtung von Hochzeitskorsos im Lichte des Verkehrsrechts - Zwischen Ausgelassenheit und Gefährdung des Straßenverkehrs? | Heinze/Schramm, DPolBl, 2/2020, 10 |
| Rechtsgrundlagen des Anhaltens von Kraftfahrzeugen | Müller, DPolBl, 5/2019, 19 |
| Selbstbelastungsfreiheit und Beweisverwertung bei Verkehrsstraftaten und -ordnungswidrigkeiten | Soiné, NZV 2016, 411 |
| Allgemeine Verkehrskontrolle – Die Spielregeln | Weingarten, Polizei Info 3/2016, 11 |
| Rechtsgrundlagen der staatlichen Verkehrsüberwachung | Müller, NZV 2016, 254 |
| Der „künstliche Stau“ – ein legitimes Einsatzkonzept der Polizei? | Müller/Schwier, DPolBl 3/2014, 21 |
| Habeas Corpus auf deutschen Straßen: Verfassungswidrigkeit freiheitsbeschränkender Verkehrskontrollen nach § 36 V StVO | Barczak, NZV 2011, 598 |
| Die Herbeiführung eines künstlichen Staus – eine zulässige polizeiliche Maßnahme? | Robrecht, NZV 2008, 441 |
| Zur rechtlichen Zulässigkeit sog. „künstlicher Staus“ zum Anhalten flüchtiger Kraftfahrzeugführer | Hoffmeyer, Die Polizei 2007, 51 |

Polizeipflicht / Adressat polizeilicher Maßnahmen / Störerauswahl

| | |
|---|---|
| Eine polizeiliche Maßnahme ist auch gegenüber einem anwesenden Störer nicht oder nicht rechtzeitig möglich im Sinne des § 8 Abs. 1 Satz 1 PolG BW, wenn zur Abwehr der konkreten Gefahr nach polizeilicher Einschätzung erforderliche Verhalten dem potentiellen Adressaten rechtlich oder tatsächlich nicht möglich ist, oder Störer bei besonderer Eilbedürftigkeit erkennbar nicht willens ist, Störung zu beseitigen. Anweisung, dass Polizeibeamte private Kraftfahrzeuge, die verkehrsbehindernd abgestellt sind, aus haftungsrechtlichen | VGH Mannheim, 24.02.2022, VBIBW 2022, 413 = DÖV 2022, 512 Ls.) |
|---|---|

Gründen grundsätzlich nicht selbst wegfahren, sondern Abschleppunternehmen beauftragen sollen, ist nicht ermessensfehlerhaft. § 8 Abs. 2 Satz 1 PoIG BW regelt intendiertes Ermessen, welches im Regelfall Kostenerstattung durch Störer verlangt, von der nur im atypischen Ausnahmefall abzusehen ist. Bei Ausübung des intendierten Ermessens nach § 8 Abs. 2 Satz 1 PoIG BW muss Behörde nur dann eine zu begründende Abwägungsentscheidung treffen, wenn im Einzelfall konkrete tatsächliche Anhaltspunkte für atypischen Ausnahmefall vorliegen. Im Regelfall genügt es, wenn Polizei feststellt, dass atypischer Sachverhalt, der es ausnahmsweise verlangen könnte, von Kostenerstattung abzusehen, nicht vorliegt. Der strafrechtliche Grundsatz der Selbstbelastungsfreiheit („nemo tenetur se ipso accusare“) steht Würdigung der verweigerten Mitwirkung an (freiwilligen) Atemalkoholtest im Anwendungsbereich des Polizeirechts mit Blick auf spezifischen Zweck der Gefahrenabwehr nicht entgegen. Heranziehung zu den Kosten für Abschleppen eines Fahrzeuges wegen Anscheinsgefahr einer Trunkenheitsfahrt ist jedenfalls dann gerechtfertigt, wenn Betroffene die kostenaufwendige Versetzung seines Fahrzeuges durch Verhalten bewusst provoziert hat. Dies ist der Fall, wenn vernünftiger Dritter sich in der Situation in sicherer Kenntnis einer nicht vorhandenen Blutalkoholkonzentration für Mitwirkung an Atemalkoholtest entschieden hätte, um Fahrtüchtigkeit nachzuweisen und so Kosten für Abschleppen zu vermeiden.

Rechtsmittelfrist gegen eine durch Verkehrszeichen angeordnete Regelung beginnt für den betroffenen Verkehrsteilnehmer in dem Zeitpunkt, in dem er sich dem wahrnehmbaren Verkehrszeichen erstmals gegenüber sieht. Ob er von dem durch die Regelung beschränkten Recht Gebrauch machen wollte, ist unerheblich. Die Anordnung zur Aufhebung eines durch Verkehrszeichen geregelten Verbots für den Radverkehr wird nicht bereits mit der Bekanntgabe an die Straßenbehörde wirksam, sondern erst mit Bekanntgabe gegenüber den betroffenen Verkehrsteilnehmern durch Entfernung der Beschilderung.

Rechtsschutzbedürfnis des betroffenen, klagenden Verkehrsteilnehmers entfällt nicht allein deswegen, weil anordnende Straßenverkehrsbehörde Entfernung des fraglichen Verkehrszeichens in Auftrag gegeben hat, solange das Zeichen noch im Verkehrsraum steht und Wirkung entfaltet. Behörde muss sich Versäumnisse des Baulastträgers zurechnen lassen.

Anordnung durch ein Verkehrszeichen 250 („Verbot für Fahrzeuge aller Art“) kann ausnahmsweise nichtig sein, wenn Anordnung – für jeden Verkehrsteilnehmer erkennbar – unsinnig ist. (Hier: Die Beschilderung erlaubt die Einfahrt in Sackgasse, verbietet aber Ausfahrt aus Sackgasse.)

Frist für Anfechtung eines Verkehrsverbots, das durch Verkehrszeichen bekannt gegeben wird, beginnt für Verkehrsteilnehmer erst zu laufen, wenn er zum ersten Mal auf das Verkehrszeichen trifft.

Eigentümer einer privaten Grundstücksfläche, die zugleich Teil einer öffentlichen Straße ist, hat das Anbringen von Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen auf dieser Fläche in entsprechender Anwendung des § 5b IV 1 StVG zu dulden, soweit die übrigen Voraussetzungen der Norm vorliegen.

Verkehrsteilnehmer muss Anordnung des Verkehrszeichens ohne weitere Überlegung eindeutig erfassen können, sind Verkehrszeichen aufgrund von Abnutzung, Witterungsbedingungen oder verdeckenden Baumwuchs derart unkenntlich, dass ihre Erkennbarkeit nicht mehr vorhanden ist, verlieren sie ihre Wirksamkeit.

Frist für Anfechtung von Verkehrszeichen beginnt, wenn dieses bekannt gegeben wird (hier LKW-Überholverbot), also wenn Verkehrsteilnehmer erstmalig auf Verkehrszeichen trifft. Keine neue Fristauslösung, wenn Verkehrsteilnehmer später erneut auf das Verkehrszeichen trifft.

Verkehrszeichen muss für Verkehrsteilnehmer mit durchschnittlicher Aufmerksamkeit durch beiläufigen Blick deutlich erkennbar sein, d.h. Zeichen muss so

OVG Münster,
27.08.2019,
NZV 2020, 216

VG Lüneburg, 05.01.2016,
NZV 2016, 446 m. Anm.
Kettler

OLG Karlsruhe, 24.06.2015,
DAR 2015, 646,
m. Anm. Weigel

VGH Mannheim, 10.02.2011,
VBIBW 2011, 275

VGH Mannheim, 03.02.2011,
VBIBW 2011, 312

OLG Hamm, 30.09.2010,
NZV 2011, 94
= DAR 2011, 216

BVerwG, 23.09.2010,
NJW 2011, 246
= JZ 2011, 152 m. Anm. Ehlers, ebd. 155 = DAR 2011, 39
m. Anm. Kettler, ebd. 42

OLG Jena, 06.05.2010,
DAR 2011, 37

| | |
|---|--|
| angebracht und bei Schilderkombinationen gestaltet sein, dass auch ortsunkundiger Verkehrsteilnehmer Sinn und Tragweite ohne nähere Überlegung erfassen kann. Unzweckmäßige oder irreführende Gestaltung kann Verschulden des Verkehrsteilnehmers mindern oder ganz ausschließen. | = NZV 2011, 313 |
| Anforderungen an Erkennbarkeit des Regelungsgehaltes von Verkehrszeichen (Sichtbarkeitsgrundsatz). Durchschnittlicher Verkehrsteilnehmer muss diese mit raschem und beiläufigem Blick erkennen können | VGH Mannheim, 20.01.2010, VBIBW 2010, 196 = NJW 2010, 1898 |
| Keine wirksame Aufstellung eines Verkehrszeichens durch Private (Umzugsunternehmen), wenn dem keine behördliche Anordnung zugrunde liegt | VGH Mannheim, 16.12.2009, DÖV 2010, 410 = VBIBW 2010, 198 = DAR 2010, 537 (Ls.) |
| Zur Frage, wann eine polizeiliche Transportbegleitung eine kostenpflichtige Amtshandlung darstellt | OVG Weimar, 26.11.2009, ThürVBI 2010, 130 |
| Vorlaufzeit für nachrückende Verkehrszeichen regelmäßig 4 Tage. Bei unvorhergesehnen Ereignis oder bei erkennbar baldiger Änderung auch kürzer. Sonn- und Feiertage oder Schulferien bewirken keine Fristverlängerung | OVG Bautzen, 23.03.2009, DÖV 2010, 370 |
| Frist für Anfechtung von Verkehrszeichen (regelmäßig 1 Jahr) läuft mit Aufstellung des Verkehrszeichens, nicht erst mit Kenntnisnahme | VGH Mannheim, 02.03.2009, JZ 2009, 738; aufgehoben BVerfG NJW 2009, 3642 Anm. Bitter/Goos, JZ 2009, 738; Stelkens, NJW 2010, 1184. |
| Wer den durch Verkehrszeichen geregelte Straßenraum benutzt ist Adressat dieser Allgemeinverfügung und klagebefugt | BVerwG, 21.08.2003, NJW 2004, 698 |
| Fahrzeugveräußerer, der Pflicht aus § 27 III 1 1. Hs. StVZO zuwiderhandelt kann als Verursacher bei verkehrswidrigem Abstellen des Kfz. im öffentlichen Verkehrsraum in Anspruch genommen werden | OVG Münster, 11.11.2002, DAR 2003, 136 |
| Gebührenpflicht für Abschleppmaßnahmen folgt Pflicht zur Gefahrenbeseitigung. Verwaltungstätigkeit ist zwar im öffentlichen Interesse, aber dem Gebührenschuldner individuell zurechenbar. | OVG Münster, 28.11.2000, NJW 2001, 2035 |
| Zur Störerauswahl; wenn erst Zusammenwirken mehrerer zu Verkehrsbehinderung führt, richtet sich nach Theorie der unmittelbaren Verursachung; ex-post-Maßstab für Kostenfrage. | OVG Münster, 14.06.2000, NZV 2001, 1994 = DÖV 2001, 215 = NVwZ 2001, 1314 |
| Heranziehung eines Veräußerers zu Abschleppkosten; Grundsätze der Polizeipflicht. Keine Heranziehung zu Abschleppkosten nach Veräußerung und unterlassener Meldung nach § 27 III 1 StVZO. | OVG Hamburg, 18.02.2000, NJW 2000, 2600 |
| Heranziehung zu Abschleppkosten bei veräußertem Kfz zulässig; Kausalität der unterlassenen Meldung nach § 27 III 1 StVZO; ebenso: VGH Mannheim DÖV 1996, 1055. | VG Bremen, 12.01.2000, NVwZ-RR 2000, 593 |
| Der Fahrzeughalter ist für sein Fahrzeug sofort wieder verantwortlich, wenn der Dieb die Sachherrschaft aufgibt. Auf einen Herrschaftswillen des Fahrzeughalters kommt es dabei nicht an | VG Berlin, 12.10.1999, NJW 2000, 603 |
| Heranziehung eines Veräußerers zu Abschleppkosten; Theorie der unmittelbaren Verursachung und andere Theorieansätze zur Polizeipflicht. | VGH Kassel, 18.05.1999, DÖV 1999, 818 |
| <u>Zeitschriftenaufsätze</u> | |
| Wann ist die Polizei für den ruhenden Verkehr zuständig? | Packmohr, DPolBI 01/2024, 24 |
| Behördliche Maßnahmen gegen Autoposer | Weber, VR 2022, 78 |
| Anhalten von Kraftfahrzeugführern und Radfahrern | Müller, NJ 2021, 381 |
| Die Überprüfung des Führerscheins in der grenzpolizeilichen Kontrolle | Onöskow, VR 2020, 127 |
| Habeas Corpus auf deutschen Straßen: Verfassungswidrigkeit freiheitsbeschränkender Verkehrskontrollen nach § 36 V StVO | Barczak, NZV 2011, 598 |

Beschlagnahme / Sicherstellung zur Gefahrenabwehr

| | |
|--|--|
| Betriebsuntersagung und präventivpolizeiliche Beschlagnahme verkehrsunsicherer Kraftfahrzeuge | Laub, Polizeiinfo 04/2025, 41 |
| Präventivpolitische Beschlagnahme/Sicherstellung von Kraftfahrzeugen zur Verhinderung von „Raser-Delikten“ | Laub, Polizeiinfo 03/2025, 37 |
| Einziehung von Täterfahrzeugen bei strafbaren Trunkenheitsfahrten? | Nowrouzian, NZV 2024, 305 |
| Maßgeblicher Zeitpunkt der Sach- und Rechtslage für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit einer Sicherstellungsverfügung ist Zeitpunkt ihres Erlasses. Mit nachträglichem Wegfall der im Zeitpunkt der Sicherstellung gegebenen Voraussetzungen endet Gebot zur Duldung des durch die rechtmäßige Sicherstellung begründeten hoheitlichen Gewahrsams. | VGH Kassel, 30.06.2015, DÖV 2015, 892 (Ls.) |
| Voraussetzungen einer Sicherstellung von verbotswidrig abgestelltem Kfz Unverhältnismäßigkeit des Abschleppens ohne konkrete Störung und bei ausreichendem Parkraum in der Umgebung. | OVG Hamburg, 28.07.2009, NVwZ-RR 2009, 995 =NZV 2010, 51 Anm. Waldhoff, JUS 2010, 279 |
| Unverhältnismäßige Sicherstellung eines Kfz. zur Vorbereitung einer Abmeldung von Amts wegen (§ 14 KraftStG). Keine unmittelbare Ausführung bei anwesendem Störer | VGH Kassel, 19.05.2008, NZV 2009, 416 |
| Betriebsbereitschaft eines Radarwarngeräts (§ 23 I b StVO) erfordert mindestens Möglichkeit der kurzfristigen Herstellung der Stromversorgung | AG Lüdinghausen, 14.03.2008 NJW 2008, 2134 |
| Zulässige Sicherstellung eines Radarwarngeräts zur Unterbindung eines Verstoßes gegen § 23 Ib StVO | BayVGH, 13.11.2007, NJW 2008, 1549 = NZV 2008, 375 = BayVBI. 2008, 377 |
| Zurückbehaltungsrecht an wegen Parkzeitverstoß sichergestelltem Kfz. | OVG Hamburg, 22.05.2007, NordÖR 2008, 21 |
| Unzulässige Sicherstellung eines Kfz., weil Sicherstellung wertvoller Gegenstände aus diesem ausreichend gewesen wäre | OVG Koblenz, 25.08.2005 NVwZ-RR 2006, 252 |
| Zulässige Beschlagnahme Radarwarngerät nach NWPolG. Zur gegenwärtigen Gefahr als Sicherstellungsvoraussetzung | VG Aachen, 02.06.2003, NVwZ-RR 2003, 684 |
| Zulässige Sicherstellung eines Radarwarngeräts nach Polizeirecht | VG Trier, 20.02.2003, SVR 2004, 238 |
| Zulässigkeit der Beschlagnahme/Einziehung/Vernichtung eines Radarwarngeräts nach PolG BaWü. Kein Verstoß gegen EU-Recht | VGH Mannheim, 29.10.2002, DÖV 2003, 165 = NVwZ-RR 2003, 117 |
| Zulässigkeit der Sicherstellung eines betriebsbereit mitgeführten Radarwarngeräts aus polizeirechtlichen Gründen | OVG Greifswald, 27.08.2002, NordÖR 2002, 469 |
| Heruntergekurbelte Scheibe begründet Gefahr. Absehen von Sicherstellung zur Eigentumssicherung nur erforderlich, wo andere Maßnahme vor Ort ohne weiteres möglich ist und Polizei nicht von weiterer Aufgabenerfüllung abhält | OVG Bautzen, 26.06.2002, SächsVBI 2002, 268 |
| Grundsätzlich ist Polizei verpflichtet, vor Sicherstellung eines Kfz Halternachfrage und Benachrichtigung bei in Berlin zugelassenen Kfz durchzuführen. Sicherstellung nach § 38 Nr. 2 ASOG ist ausschließlich am mutmaßlichen Willen des Eigentümers zu orientieren. | VG Berlin, 16.05.2001, LKV 2002, 293 |
| Sicherstellung / Abschleppen eines Kfz zum Schutze des Eigentümers – Das Abschleppen eines mit heruntergedrehter Scheibe abgestellten hochwertigen Fahrzeuges ist zur Abwendung einer möglichen Diebstahlsgefahr erforderlich und daher rechtmäßig | BayVGH, 16.01.2001, NJW 2001, 1960 = BayVBI 2001, 310 |

| | |
|--|---|
| Sicherstellung / Abschleppen eines zum Parken abgestellten Fahrzeuges zur Eigentumssicherung wegen herunter gedrehter Scheibe ist unzulässig | VG Frankfurt, 08.06. 2000, NJW 2001, 3224 |
| Sicherstellung eines Kfz bei geöffnetem Fenster und tätiger Alarmanlage nur zulässig, wenn Umstände konkrete Diebstahlsgefahr begründen. | VG Stuttgart, 16.12.1999, NVwZ-RR 2000, 591 |
| Unverhältnismäßigkeit der Sicherstellung eines aufgebrochen aufgefundenen Pkw, wenn Kosten etwa die Hälfte des Restwertes ausmachen (Sicherstellung zur Eigentumssicherung, Frage zur vorherigen Benachrichtigungspflicht, Sicherstellung verpflichtet zur Herausgabe der Sache) | VGH Kassel, 18.05.1999 NJW 1999, 3793 |
| Abschleppen eines Kfz wegen leicht geöffneten Fensters ist unzulässig. Auch keine Sicherstellung zur Eigentumssicherung möglich | VG München, 23.06.1999, NZV 1999, 487 |
| Bei der Entscheidung, ob ein unverschlossen abgestelltes Kfz. abgeschleppt werden soll, um es vor Verlust oder Beschädigung zu schützen, hat die Polizei den mutmaßlichen Willen des Berechtigten zu berücksichtigen. Dabei darf in die behördlichen Erwägungen einfließen, dass ein etwaiger Verlust oder eine Beschädigung regelmäßig höher wären als die Kosten der Sicherstellung. | BVerwG, 03.05.1999, NZV 2000, 514 |
| Polizeibeamte haben die Pflicht, einen aufgebrochen aufgefundenen Pkw sicherzustellen, wenn sie den Fahrzeughalter nicht erreichen können | OLG Hamm, 13.03.1998, NZV 1998, 374 |
| <u>Zeitschriftenaufsätze</u> | |
| Polizeirechtliche Führerscheinbeschlagnahme bei Drogenkonsumenten | Laub, SVR 2005, 450 |

Abschleppen von Fahrzeugen

(soweit nicht anderen Stichworten zugeordnet)

| | |
|---|---|
| Benutzer von Carsharing-Fahrzeugen müssen darauf vertrauen können, dass ausdrücklich den Carsharing-Fahrzeugen vorbehaltene Parkflächen frei bleiben und benutzt werden können. Daher können auf einer solchen Parkfläche abgestellte nicht berechtigte Fahrzeuge auch ohne konkrete Behinderung anderer Verkehrsteilnehmer und ohne Wartezeit abgeschleppt werden. | VG Düsseldorf, 20.02.2024, NJW 2024, 2201 |
| Vorgaben der StVO sind zur Beurteilung der Zulässigkeit des Umsetzens von Fahrzeugen von einem privaten Grundstück in den öffentlichen Straßenraum maßgeblich. Fahrzeug, das von einem privaten Grundstück in den öffentlichen Straßenraum umgesetzt worden ist, parkt, wenn es zum Verkehr zugelassen und betriebsbereit ist. Erfolgt Umsetzen der Fahrzeuge von privatem Grundstück in den öffentlichen Straßenraum durch Gewerbetreibenden, wird verkehrsrechtlicher in der Regel nicht durch gewerblichen Zweck überlagert. | VG Hannover, 01.09.2020, NJW 2021, 712 |
| Ist ursprünglich erlaubt geparktes Fahrzeug aus nachträglich eingerichteter Haltverbotszone abgeschleppt worden, muss Verantwortlicher die Kosten nur tragen, wenn Verkehrszeichen mit Vorlaufzeit von mind. Drei vollen Tagen aufgestellt wurde. Stundenscharfe Berechnung des Vorlaufs findet nicht statt. | BVerwG 24.05.2018 NZV 2018, 438 mit Anm. Schubert = NWVBI 2018, 409 |
| Abschleppen eines stillgelegten, aber nicht verkehrsbehindernd abgestellten Kfz im Wege des Sofortvollzugs ist nur in Ausnahmefällen zulässig. Regelmäßig ist zunächst der Versuch zu unternehmen, den vorrangig verantwortlichen Halter als Adressat einer möglichen Ordnungsverfügung mit zumutbarem Aufwand zu ermitteln und ihn aufzufordern, das Fahrzeug zu entfernen. | OVG Münster, 24.11.2017 NZV 2018, 94 = NVwZ-RR 2018, 431 |
| Wird ein nicht zum öffentlichen Verkehr zugelassenes Kfz, das auf öffentlichem Straßengrund abgestellt ist, nach Sondernutzungsrecht im Wege der unmittelbaren Ausführung abgeschleppt, so kommen die Grundsätze für das Abschleppen verbotswidrig geparkter, aber zum öffentlichen Verkehr zugelassener Fahrzeuge nicht zur entsprechenden Anwendung. | VGH München, 17.02.2017, NVwZ-RR 2017, 616 |

| | |
|---|--|
| <p>Ein seiner baulichen Gestaltung nach eindeutig für die Benutzung durch Radfahrer bestimmter Straßenteil ist auch ohne Kennzeichnung durch Zeichen 237 ein Radweg. Ein auf einem Radweg verbotswidrig abgestelltes KFZ darf bereits dann abgeschleppt werden, wenn hierdurch die Funktionsfähigkeit des Radwegs als Verkehrsfläche beeinträchtigt wird.</p> | VG Düsseldorf, 29.11.2016, NZV 2017, 150 |
| <p>Der Umstand, dass Halteverbotschilder erst nach dem rechtmäßigen Abstellen eines Fahrzeugs aufgestellt worden sind, steht der Verhältnismäßigkeit der Belastung des Fahrzeugverantwortlichen mit Kosten für Abschleppen des Fahrzeugs aus Halteverbot im Regelfall nicht entgegen, wenn zwischen dem Aufstellen der Halteverbotschilder und der Abschleppmaßnahmen Frist von 48 Stunden verstrichen ist.</p> | OVG Münster, 13.09.2016, NWVBI. 2017, 164 |
| <p>Leistungsbescheid gerichtet an Umzugsunternehmen über Kosten der Abschleppung eines fremden PKW, das in ordnungsgemäß errichteter Halteverbotszone parkte: PolAufG Bayern und KostG Bayern sind abschließend. Umzugsunternehmen kann nicht in Anspruch genommen werden, wenn die Maßnahme von dem Dritten veranlasst und nicht überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen worden ist. Abschleppkosten, die durch Entfernung verbotswidrig parkender Fahrzeuge entstanden sind, hat das Unternehmen daher auch dann nicht zu tragen.</p> | BayVGH, 14.06.2016, BayVBI. 2017, 306 |
| <p>Verkehrszeichen für ruhenden Verkehr haben Rechtswirkung gegenüber jedem von der Regelung betroffenen Verkehrsteilnehmer, gleichgültig, ob er Verkehrszeichen tatsächlich wahrnimmt oder nicht, wenn sie so aufgestellt oder angebracht sind, dass durchschnittlicher Kraftfahrer bei Einhaltung der nach § 1 StVO erforderlichen Sorgfalt und ungestörten Sichtverhältnissen während Fahrt oder durch einfache Umschau beim Aussteigen ohne weiteres erkennen kann, dass Gebot oder Verbot durch Verkehrszeichen verlautbart wurde. Zur Nachschau ist Verkehrsteilnehmer nur verpflichtet, wenn hierfür nach konkreten Umständen des Einzelfalls besonderer Anlass besteht.</p> | BVerwG, 06.04.2016, NJW 2016, 2353 m. Anm. Kümper = NJ 2016, 619 m. Anm. Bode = LKV 2016, 407 = BayVBI. 2016, 784 = DAR 2016, 598 = NZV 2016, 539 |
| <p>Einschreitende Polizeibeamte sind im Falle einer Abschleppmaßnahme auch dann nicht zur Halterfeststellung und Benachrichtigung verpflichtet, wenn Abschleppmaßnahme in Wohnstraße durchgeführt wird und Möglichkeit besteht, dass sich Wohnungsanschrift des Halters in unmittelbarer Nähe zum verbotswidrig geparkten Fahrzeug befindet.</p> | VG Bremen, 08.10.2015, DAR 2016, 347 |
| <p>An die Sichtbarkeit von Verkehrszeichen, die ruhenden Verkehr betreffen, sind andere Anforderungen zu stellen als an solche für fließenden Verkehr. Verkehrsteilnehmer, der sein Kraftfahrzeug abstellt, ist verpflichtet, sich ggf. auch nach Abstellen seines Fahrzeugs darüber zu informieren, ob Halten an der betreffenden Stelle zulässig ist.</p> | OVG Berlin-Brandenburg, 07.05.2015, DAR 2015, 712 m. Anm. Koehl |
| <p>Abschleppen eines verkehrswidrig geparkten Fahrzeugs mit Verhältnismäßigkeitsgrundsatz vereinbar, ohne dass es auf Vorliegen einer konkreten Verkehrsbehinderung ankommt, wenn mit verkehrswidrigen Parken Funktionsbeeinträchtigung der Verkehrsfläche verbunden ist. Dies ist bei Abstellen eines Fahrzeugs im Bereich eines absoluten Haltverbots regelmäßig der Fall.</p> | OVG Greifswald, 06.03.2015, DAR 2015, 715 = NJW 2015, 2519 (Ls.) = NZV 2015, 568 (Ls.) = DIE POLIZEI 2015, 367 (Ls.) |
| <p>Für Anordnung einer Abschleppmaßnahme bedarf es, auch wenn Verkehrsverstoß in Nichtbefolgung eines Verkehrszeichens besteht, keines Rückgriffs auf sog. Verkehrszeichenrechtsprechung. Ersatzvornahme in diesem Fall ohne vorausgehenden Verwaltungsakt im Wege des Sofortvollzugs möglich, weil rechtswidrige Tat vorliegt, die Bußgeldtatbestand verwirklicht. Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verpflichtet auch dann zur Abwägung, wenn der Betroffene ein absolutes Halteverbot nicht befolgt.</p> | OVG Bremen, 15.04.2014 NordÖR 2014, 534 = NZV 2015, 358 |
| <p>Einleitung einer kostenpflichtigen Abschleppmaßnahme wegen eines verbotswidrigen an einem Taxenstand abgestellten Fahrzeugs ist regelmäßig auch ohne Einhaltung einer bestimmten Wartezeit mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz vereinbar. Im Einzelfall kann Absehen von der Maßnahme geboten sein, wenn Beeinträchtigung des reibungslosen Taxenverkehrs ausgeschlossen</p> | BVerwG, 09.04.2014, NJW 2014, 2888 = BayVBI. 2015, 60 |

| | |
|---|--|
| ist oder konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Verantwortliche sein Fahrzeug kurzfristig selbst entfernen wird. | |
| Die Erhebung einer Benutzungsgebühr für die Umsetzung eines Kraftfahrzeuges nach Maßgabe der BerlPolBenGebO ist rechtlich nicht zu beanstanden. | OVG Berlin-Brandenburg, 27.02.2014, LKV 2014, 272 |
| Zur Haftung des Störers für die Kosten einer „Teilleerfahrt“ des Abschleppunternehmers im Fall eines Anschlussauftrags | BayVGH 2014, BayVBl. 2014, 88 |
| Bei einer Abschleppmaßnahme (Sicherstellung) zur Eigentumssicherung ist schon unter Berücksichtigung des Zwecks der Maßnahme und des in Art. 2 II BayPAG zum Ausdruck kommenden Subsidiaritätsgrundsatzes in der Regel eine vorhergehende Benachrichtigung des Kfz-Halters oder jedenfalls deren Versuch erforderlich, um ihm die Möglichkeit zu eröffnen, seine privaten Rechte selbst zu wahren. | VGH München 11.12.2013, BayVBl. 2015, 238 = DÖV 2014, 893 (Ls.) |
| Kosten einer Leerfahrt sind dem vor dem eingeleiteten Abschleppvorgang erschienenen Störer ohne weiteres zuzurechnen, wenn das Abschleppfahrzeug konkret für sein Fahrzeug angefordert wurde. Ausnahme nur, wenn das Abschleppfahrzeug ohne Einbuße für einen anderen Pflichtigen eingesetzt werden kann. | OVG Münster, 10.07.2013, NWVBl. 2014, 67 = NJW 2014, 568 = DAR 2014, 222 = NZV 2014, 334 = DÖV 2014, 128 (Ls.) |
| Bei ordnungsbehördlich angeordneter Umsetzung eines Kfz durch privates Abschleppunternehmen handelt es sich für den Halter nicht um die Benutzung einer öffentlichen Einrichtung. BerlPolBenGebO findet keine Anwendung. | VG Berlin, 19.06.2013, LKV 2013, 380 |
| Verbotswidrig an einem Taxistand abgestellte Fahrzeuge können auf Kosten der Halter nur dann abgeschleppt, wenn eine zeitige Rückkehr des Halters nicht zu erwarten ist; dies liegt grundsätzlich nach einer Wartezeit von 30 Minuten nach Feststellung vor. | VGH Kassel, 17.01.2013, DÖV 2013, 442 (Ls.) |
| Rechtmäßigkeit des Abschleppens von Motorrädern, Motorrollern und Zweirädern in Fußgängerzonen, eine konkrete Störung des Fußgägerverkehrs ist nicht erforderlich. | VG Mainz, 28.06.2012, NVwZ-RR 2012, 887 (Ls.), = NZV 2013, 56 (Ls.) |
| Schon bei Beeinträchtigung der Funktion einer Verkehrsfläche ist die Umsetzung angemessen, einer konkreten Behinderung anderer Verkehrsteilnehmer bedarf es nicht (hier: verbotswidriges Parken vor einer Bordsteinabsenkung). | VG Potsdam, 31.05.2012, NZV 2014, 55 |
| Polizeibediensteter muss vor Abschleppen eines auf Sonderparkfläche für Schwerbehinderte abgestellten Fahrzeugs mit einem abgelaufenen Parkausweis nicht bei zuständigen Stellen nachfragen, ob Ausweisinhaber weiterhin die Voraussetzungen erfüllt. Es ist unerheblich, ob sich später herausstellt, dass die Voraussetzungen tatsächlich weiterhin bestehen. | OVG Hamburg, 16.11.2011, DÖV 2012, 285 (Ls.) |
| Ist auf Grund der konkreten Umstände des Einzelfalls sicher, dass Fahrer eines verkehrsordnungswidrig abgestellten Fahrzeugs in Kürze die Störung/Behinderung selbst beseitigen wird, so ist Abschleppanordnung in der Regel nicht verhältnismäßig, da durch das Abschleppen des Fahrzeugs die Störung/Behinderung erkennbar allenfalls um einige Minuten verkürzt werden könnte. Dies gilt selbst dann, wenn sich der Störer vorsätzlich über eine ihm gegenüber mündlich ergangener Anordnung hinwegsetzt. Eine Abschleppanordnung darf nicht aus Gründen der General- oder Spezialprävention getroffen werden. | OVG Hamburg, 08.06.2011, NJW 2011, 3051 (Ls.), = DVBl 2011, 1114 und ebd. 1247 (Anmerkung Klüver) = NordÖR 2012, 96 = SVR 2012, 69 = NZV 2012, 200 (Ls.) |
| Abschleppen eines teilweise auf einem Radweg abgestellten Fahrzeugs ist verhältnismäßig, wenn es den Radweg unter Berücksichtigung seiner jeweiligen Verkehrsbedeutung mehr als nur unwesentlich einengt. | OVG NRW, 15.04.2011, NWVBl. 2012, 69 = DAR 2012, 44, = NZV 2013, 55 |
| Polizeiliche Abschleppanordnung nicht unverhältnismäßig, wenn Fahrzeug verbotswidrig so abgestellt wird, dass Sattelschlepper beim Passieren des abgestellten Fahrzeugs das Risiko einer Schadensverursachung eingehen müsste; idF ist Versuch der Vorbeifahrt nicht zuzumuten und gegenwärtige Gefahr gegeben | BayVGH, 05.03.2010, BayVBl. 2010, 471 = DÖV 2010, 615 (Ls.) |
| Veranlasst die Polizei im Rahmen ihrer Eilzuständigkeit Abschlepp- oder Umsetzungsmaßnahmen, so trägt sie hierfür die Kosten, die sie gegenüber dem | OVG Lüneburg, 23.02.2010, NordÖR 2010, 174 |

| | |
|--|---|
| Verantwortlichen für die Gefahr geltend machen kann; ein Kostenerstattungsanspruch gegen die Verwaltungsbehörde scheidet aus | |
| Abschleppanordnung für verbotswidrig abgestelltes Fahrzeug nach bereits 10 Minuten ist unverhältnismäßig. Bzgl. Wartefrist ist Orientierung an der im jeweiligen Bereich geltenden abstrakten Höchstparkdauer angemessen (hier min. 1 Std.) | VG Hamburg, 02.02.2010, NZV 2010, 535 |
| Beschilderung einer Halteverbotszone (Zeichen 290.1) mit drei einfachen Zusatzzeichen genügt Sichtbarkeitsgrundsatz. Keine Rückforderung bereits gezahlter Abschleppkosten, auch wenn Kostenerstattungsanspruch mangels Erlasse eines Kostenbescheides noch nicht fällig geworden ist. | VGH Mannheim, 20.01.2010, NZV 2010, 533 |
| Verkehrszeichen ist unwirksam, wenn durch Private (Umzugsunternehmen) aufgestellt und keine straßenverkehrsrechtliche behördliche Anordnung vorliegt | VGH Mannheim, 16.12.2009, DÖV 2010, 410 |
| Zur Kostentragungspflicht für das Abschleppen eines Fahrzeugs. Keine Verpflichtung der Polizei vor dem Anordnen der Abschleppmaßnahme über die am Fahrzeug angebrachte Firmenfotenummer einen Kontaktierungsversuch zum Fahrer bzw. Halter des Fahrzeugs zu unternehmen | OVG Hamburg, 27.11.2009, NVwZ-RR 2010, 263 = NZV 2010, 219 = NordÖR 2010, 173 |
| Nicht jeder Parkverstoß gegen absolutes Halteverbot rechtfertigt zwingend sofortiges Abschleppen. Anders wenn nur durch Entfernen des Fahrzeugs genehmigte Sondernutzung ermöglicht werden kann. Bemühungen zur Erreichung des Fahrzeugführers vor Durchführung der Maßnahme jedenfalls bei auswärtigem Kennzeichen entbehrlich | VG Chemnitz, 03.09.2009, SächsVBI 2010, 245 |
| Zulässigkeit des Abschleppens in Anwohnerparkzone, wenn Parkausweis nicht ausliegt und sich Fahrer oder Parkberechtigung nicht ohne zeitliche Verzögerung feststellen lassen. | OVG Münster, 27.08.2009, DVBI 2009, 1399 (Ls.) |
| Ein zunächst erlaubt abgestelltes Kfz darf ab dem vierten Tag nach Aufstellen eines mobilen Halteverbotszeichens auf Halterkosten abgeschleppt werden. Bei Unvorhergesehenen Ereignissen oder wenn baldige Änderung der Verkehrsregelung für jedermann erkennbar war, verkürzt sich Vorlaufzeit. Diese verlängert sich nicht um Sonn- oder Feiertage oder in Schulferien | OVG Bautzen, 23.03.2009, NJW 2009, 2551 = DAR 2009, 471 = SächsVBI 2009, 186 = NZV 2009, 528 |
| Keine Kostentragung bei „nachrückendem“ Verkehrszeichen (Bedarfshalteverbot), wenn Kfz zuvor ordnungsgemäß geparkt und nicht mindestens 3 Werktagen nach Aufstellung des Zeichens vergangen sind. | OVG Hamburg, 07.10.2008, DAR 2009, 215 |
| Unzulässigkeit einer Sicherstellung im Wege der unmittelbaren Ausführung bei anwesendem Störer. Unverhältnismäßigkeit der Sicherstellung zur Vorbereitung der Abmeldung von Amts wegen (§ 14 KraftfahrzeugsteuerG) | VGH Kassel, 19.05.2008, NVwZ-RR 2008, 784 = NZV 2009, 416 |
| Gebührenerhebung für abgebrochenen Abschleppvorgang ohne jeglichen Verladevorgang verletzt nicht Äquivalenzprinzip | OVG Hamburg, 06.05.2008 DVBI 2008, 999 |
| Keine Kostentragungspflicht bei Abschleppen von Dauerparkfläche, wenn diese umgewidmet wird und dies nicht zumindest 3 Tage vorher angekündigt ist | BayVGH, 17.04.2008 BayVBI 2009, 21 |
| Abschleppen aus „mobilem“ Halteverbot zugunsten von Filmarbeiten; es genügt, wenn Verkehrszeichen im Moment des Abschleppens wirksam ist, unabhängig von tatsächlicher Wahrnehmung (durch Halter). „Vorlaufzeit“ bei mobilem Verbot ist erst auf der Ebene der Verhältnismäßigkeit zu beachten. | OVG Hamburg, 29.01.2008 NZV 2008, 313 |
| Zunächst zulässig abgestelltes Kfz. kann ab dem vierten Tag nach Aufstellen eines mobilen Halteverbotsschildes (wegen Baumpflegearbeiten) auf Halter-Kosten abgeschleppt werden | VGH Mannheim, 13.02.2007 NJW 2007, 2058 = NZV 2007, 487 = DAR 2007, 534 |
| Bloßer Verstoß gegen straßenverkehrsrechtliche Vorschriften (§ 12 I Nr. 9 StVO: Taxenstand) rechtfertigt nicht ohne Weiteres und in jedem Fall Abschleppen, wenngleich Generalprävention dies im Regelfall begründen mag. Notwendig ist Prognose vor Ort, ob mit Behinderung zu rechnen ist. | BayVGH, 15.12.2006, BayVBI 2007, 249 Anm. Geiger, SVR 2007, 196 |
| Kostenpflicht für Abschleppkosten auch bei abgebrochenem Vorgang. | VG Münster, 21.11.2006, NWVBI 2007, 242 |

| | |
|---|---|
| Erhebung von Tagespauschalen für Verwahrung abgeschleppter Kfz. nur zulässig, bei gebührenrechtlicher Grundlage. §§ 689, 693 BGB nicht anwendbar | VGH Mannheim, 28.08.2006, NJW 2007, 1375 |
| Abschleppen trotz „Hinweiszettel“ auf Erreichbarkeit in einem 30 m entfernten Gebäude als zulässige Ersatzvornahme (= Vollstreckung des Wegfahrgebotes in Zeichen 283 StVO) | OVG Hamburg, 22.02.2005, NJW 2005, 2247 = NordÖR 2006, 79 |
| Sofortiges Abschleppen von „Behindertenparkplatz“ auch bei nicht gut lesbarem Berechtigungsausweis rechtmäßig. Abschleppen liegt im besonderen öffentlichen Interesse | OVG Koblenz, 25.01.2005, NZV 2005, 551 = DAR 2005, 291 |
| Ausreichende Erkennbarkeit straßenverkehrsrechtlicher Regelungen (hier Farbmarkierungen auf der Fahrbahn) ist Voraussetzung für Zulässigkeit des Abschleppens. Im ruhenden Verkehr niedrigere Anforderungen an Erkennbarkeit als im fließenden | OVG Münster, 25.11.2004 DAR 2005, 169 = NWVBI 2005, 176 |
| Anwohnerparkausweis allein stellt keinen konkreten Hinweis auf Erreichbarkeit des Fahrers zur Gefahrenbeseitigung dar | VG Hamburg, 23.08.2004, NVwZ-RR 2005, 37 |
| Halteverbot für eine bestimmte Zone und Gebot, nur gekennzeichnete Flächen zu nutzen, gilt nicht für Fahrräder auf Gehweg | BVerwG, 29.01.2004, NJW 2004, 1815 = DVBI 2004, 519 |
| Änderungen von Verkehrsregelungen (Halteverbot) sind nach 4 Tagen vollstreckbar. Halter muss bei Abwesenheit Vorsorge treffen, um auf solche Änderungen (durch Dritte) reagieren zu können, selbst wenn Änderung privatem Zweck dient | OVG Hamburg, 04.11.2003, NordÖR 2004, 399 |
| Abschleppen bei „nachrückendem“ Verkehrszeichen; Frist für Wirksamkeit des Halteverbotszeichens; Kenntnisnahme durch VT | VG Braunschweig, 24.10.2003, NdsVBI. 2004, 246 |
| Anwohnerparkberechtigung schafft keinen besonderen Schutz. Inhaber ist bei Abschleppen nicht anders als andere VT zu behandeln | VGH Mannheim, 19.08.2003, NJW 2003, 3363 |
| Anordnung Wegfahrgebot durch Zeichen 283 kann (außer im Eilfall) durch Ersatzvornahme nur durch die das Halteverbot anordnende Behörde vollstreckt werden, nicht aber durch die Polizei | VGH Mannheim, 17.06.2003, VBIBW 2004, 213, |
| Zulässiges Abschleppen von Behindertenparkplatz (Ersatzvornahme) trotz Visitenkarte und Mobilfunknummer (ohne konkreten Bezug zum Aufenthaltsort und zur Erreichbarkeit des Fahrers) | VGH Mannheim, 07.02.2003, NVwZ-RR 2003, 558 = DAR 2003, 329 |
| Halteverbot für eine bestimmte Zone und Gebot, nur gekennzeichnete Flächen zu nutzen, gilt nicht für Fahrräder auf Gehweg | VG Lüneburg, 25.09.2002, NZV 2003, 255; bestätigt. OVG Lüneburg 6.6.2003, NdsVBI. 2003, 265 BVerwG 29.01.2004 |
| Keine Verpflichtung, Störer vor Veranlassung der Abschleppmaßnahme zu benachrichtigen und zum Wegfahren aufzufordern. Verbotswidriges Abstellen über mehr als 1 Stunde rechtfertigt ohne weiteres das Abschleppen | VG Gießen, 20.09.2002, NVwZ-RR 2003, 212 |
| GdV kann gebieten, dass Kfz umgesetzt und nicht zu entfernt gelegenem Sammelplatz abgeschleppt wird | BVerfG, 27.05.2002, DAR 2002, 470 |
| Handy-Rufnummer allein erfordert keinen Anruf. Bei in Berlin zugelassenen Fahrzeugen aber regelmäßig Halterabfrage und Aufsuchen des in der Nähe wohnenden Halters notwendig | VG Berlin, 17.04.2002, NZV 2004, 55 = NJ 2002, 612 |
| Verbotswidrig auf Behindertenparkplatz abgestelltes Kfz darf sofort abgeschleppt werden; es reicht die bloße Möglichkeit der Behinderung bei qualifizierten Verstößen. Halteranfrage bei behördlich angeordneten Halteverböten regelmäßig nicht erforderlich; zuständige Stelle muss daher auch nicht 24 h erreichbar sein. Benachrichtigung des Störers nur, wenn sofort erreichbar und zur Gefahrenbeseitigung zur Verfügung stehend. | OVG Schleswig, 19.03.2002, NVwZ-RR 2003, 647 = NordÖR 2002, 376 = DAR 2002, 330 Bestätigt: BVerfG, 27.05.2002, DAR 2002, 470 |
| Abschleppen (nur) bei Behinderung anderer Verkehrsteilnehmer regelmäßig zulässig, auch wenn z.B. Handynummer oder ähnliches hinterlassen wird; insbesondere wenn festgestellt werden kann, dass Angaben zur Erreichbarkeit vermehrt systematisch als „Abschlepp-Schutz“ genutzt werden | BVerwG, 18.02.2002, NJW 2002, 2122 = NZV 2002, 285 |

| | |
|--|--|
| Abschleppkosten sind dann zu erstatte, wenn das Verkehrszeichen, dessen Anordnung mittels Ersatzvornahme vollstreckt wurde, wirksam war, auf Rechtmäßigkeit kommt es nicht an | OVG Hamburg, 11.02.2002, NordÖR 2002, 469 |
| Abschleppen eines verbotswidrig geparkten Pkw bei Hinterlassen der Handynummer (ein verbotswidrig geparktes Fahrzeug darf nicht abgeschleppt werden, wenn Fahrer konkreten Hinweis auf seine Erreichbarkeit und seine Bereitschaft zum umgehenden Entfernen des Fahrzeugs gibt; insbesondere eine im Fahrzeug auf dem Armaturenträger hinter der Windschutzscheibe ausgelegte deutlich lesbare Nachricht mit entsprechenden Angaben in Betracht. Hinweis ist nachzugehen, wenn der damit verbundene Aufwand zumutbar ist und eine kurzfristige und zuverlässige Beseitigung der Störung durch den Verursacher zu erwarten ist. Unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit ist nicht mehr als ein Anrufversuch zur Benachrichtigung des Verantwortlichen zu unternehmen. Dem Verantwortlichen ist in der Regel zur Einlösung seiner telefonisch gemachten Zusage, das Fahrzeug zu entfernen, ein Zeitraum von fünf Minuten zuzubilligen) | OVG Hamburg, 14.08.2001, NJW 2001, 3647 = DAR 2002, 41 = NZV 2002, 52 dazu Schwabe, NJW 2002, 652 anders: VG Gießen, 20.09.2002, NVwZ-RR 2003, 212 |
| Abschleppen – ist die Polizei im Besitz des Fahrzeugschlüssels, darf sie ein unbeschädigtes Fahrzeug zur Eigentumssicherung nicht ohne weiteres abschleppen lassen. Sie ist vielmehr dazu verpflichtet, den Schlüssel mit auf die Dienststelle zu nehmen und von dort aus den Eigentümer zu benachrichtigen | VG Darmstadt, 08.02.2001, NVwZ-RR 2001, 796 |
| Parkscheinautomat enthält modifiziertes Halteverbot und implizites Gebot, bei Anhalten alsbald weg zu fahren | OVG Hamburg 29.11.2000, NordÖR 2001, 270 |
| Abschleppen aus mobiler Halteverbotszone – ein von einem Bauunternehmer aufgestelltes Halteverbotszeichen ist wirksam und zu beachten, wenn lediglich eine unwesentliche Abweichung vom behördlich genehmigten Verkehrszeichenplan vorliegt | OVG Münster, 28.11.2000, NJW 2001, 1961 |
| Eine aufgestellte Parkuhr verliert nicht allein durch das nachträgliche Aufstellen eines mobilen Halteverbotszeichens ihre Wirksamkeit. Auch ein nachträglich aufgestelltes Halteverbotszeichen entfaltet seine räumliche Wirksamkeit bis zur nächsten Regelung durch ein wirksames Verkehrszeichen, einer wirksamen Verkehrseinrichtung oder dem Ende der Straße | VG Meiningen, 18.10.2000, DAR 2001, 89 |
| Das Abschleppen eines auch über einen längeren Zeitraum ordnungswidrig abgestellten Taxis ist zur Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes weder erforderlich noch ermessengerecht. Aufgrund der behördlichen Registrierung eines derartigen Fahrzeuges ist es im Zeitalter der EDV zumutbar, verhältnismäßig und ermessengerecht, den Verursacher ausfindig zu machen und ihn unmittelbar zur Beseitigung in Anspruch zu nehmen. | VG Gießen, 22.09.2000, NJW 2001, 2346 |
| Abschleppen aus dem 5-m-Parkverbot an Kreuzungen und Einmündungen ist grundsätzlich zulässig | OVG Münster, 09.06.2000, NZV 2001, 55 = NJW 2001, 172 |
| Ein Abschleppunternehmer darf die Verwaltungsgebühren einer hessischen Polizei- oder Ordnungsbehörde für das in deren Auftrag erfolgende Abschleppen ohne Verstoß gegen das Rechtsberatungsgesetz und das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb einziehen. Die Herausgabe des Fahrzeuges kann dabei von der Bezahlung der Kosten abhängig gemacht werden | LG Marburg, 24.05.2000, NJW 2001, 2028 |
| Abschleppen eines teilweise auf dem Radweg geparkten Fahrzeuges ist nicht unverhältnismäßig, wenn Radfahrer gezwungen werden, entweder auf die Fahrbahn oder den angrenzenden Gehweg auszuweichen | OVG Hamburg, 28.03.2000, NZV 2001, 51 = NJW 2001, 168 |
| Abschleppen wegen fehlenden Anwohnerausweises dann unzulässig, wenn vor dem Abschleppen nicht erst geprüft wurde, ob nicht doch ein Ausweis ausgestellt wurde. | VG Freiburg, 23.03.2000, NJW 2000, 2602 |
| Ein auf dem Behindertenparkplatz unberechtigt abgestelltes defektes Fahrzeug darf auch dann zwangsläufig entfernt werden, wenn ein Berechtigter nicht konkret am Parken gehindert wird | OVG Münster, 21.03.2000, NZV 2000, 310 |

| | |
|--|---|
| Abschleppmaßnahmen sind grundsätzlich dann geboten, wenn es um die Durchsetzung der Beachtung sofort vollziehbarer Verwaltungsakte in der Gestalt von Verkehrszeichen geht, die der Gewährleistung von Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs dienen | OVG Schleswig, 28.02.2000, DAR 2001, 475 |
| Abschleppen - der Veräußerer eines Fahrzeugs, der der Zulassungsstelle entgegen § 27 III StVZO Namen und Anschrift des Erwerbers nicht angezeigt hat, haftet nicht als Verhaltensstörer für die Kosten des Abschleppens des verkehrsordnungswidrig geparkten Fahrzeugs. | OVG Hamburg, 19.02.2000, NJW 2000, 2600 |
| Ein Abschleppunternehmer, der die Herausgabe im Auftrag Dritter abgeschleppter Fahrzeuge an die Besitzer auftragsgemäß davon abhängig macht, dass diese die hierdurch entstandenen Kosten an ihn auszahlen, betreibt verbotene Rechtsbesorgung i.S.d. des Art. 1 § 1 I RBerG, wenn er für diese Inkassotätigkeit keine besondere Erlaubnis besitzt | OLG München, 23.12.1999, NJW 2000, 1347 |
| Der Fahrzeughalter ist für sein Fahrzeug sofort wieder verantwortlich, wenn der Dieb die Sachherrschaft aufgibt. Auf einen Herrschaftswillen des Fahrzeughalters kommt es dabei nicht an | VG Berlin, 12.10.1999, NJW 2000, 603 |
| Abschleppen auf einem Hinterhofparkplatz zulässig. Tatsächlich öffentlicher Verkehrsraum, da er Kunden mehrerer ansässiger Firmen und Anwohnern ohne Begrenzung offen steht. | OVG Münster, 04.08.1999, NJW 2000, 602 = NZV 2000, 183 |
| Abschleppen eines Fahrzeugs bei Parken auf schmaler Fahrbahn gegenüber Grundstückseinfahrt | OVG Koblenz, 11.05.1999, DAR 1999, 421 |
| Bei unberechtigter Nutzung einer privaten Parkfläche, die jedermann mit Nutzungseinschränkung zugänglich ist, besteht durch den Parkflächeninhaber ein Anspruch auf Halterauskunft gegenüber der Straßenverkehrsbehörde nach § 39 I StVG | VG Gießen, 03.03.1999, NJW 1999, 2458 |
| Das Abschleppen wegen Überschreitens der Parkzeit ist nicht schon deswegen unzulässig, weil die Abschleppkosten die Parkgebühr deutlich überschreiten | BayVGH, 07.12.1998, NJW 1999, 1130 |
| Abschleppen aus einer Haltebucht mit dem Hinweiszeichen "Ladezone" nach mehr als halber Stunde nicht unverhältnismäßig | OVG Münster, 24.03.1998, DAR 1998, 365 = NJW 1998, 2465 |
| Abschleppen am Parkscheinautomat, Vollstreckung nur durch Behörde möglich, die den VA erlassen hat, Parkscheinautomat ist Verkehrszeichen; Verhältnismäßigkeit ist schon gegeben, wenn Fahrzeug mehr als eine Stunde rechtswidrig abgestellt ist | VGH Kassel, 11.11.1997, NVwZ-RR 1999, 23 dazu Besprechung von Remmert, NVwZ 2000, 642 |
| Reifenmarkierung an abgestelltem Pkw | VG Freiburg, 19.06.1997, NZV 1998, 47 |
| Abschleppkosten stehen der Kommune kraft Gesetzes zu; ihre Erhebung ist nicht davon abhängig, dass sie durch VA förmlich festgesetzt werden. Herausgabe gegen Zahlung der Kosten ist zulässig. Kein Kostenbescheid erforderlich. | OVG Magdeburg, 13.02.1997, DAR 1998, 403 |
| Herausgabe des Fahrzeuges und Zahlung der Abschleppkosten; | OVG Magdeburg, 13.02.1997, DAR 1998, 403 |
| Kostenrisiko einer Abschleppmaßnahme (Abschleppen 4 Tage, nach dem ein Vk.-Zeichen aufgestellt wurde, ist zulässig) | BVerwG, 11.12.1996, NJW 1997, 1021 |
| Abschleppen eines Kfz. aus Halteverbot | VGH Kassel, 20.08.1996, NJW 1997, 1023 |
| Führer eines Kfz, der von Polizeibeamten zu Verkehrskontrolle angehalten wird, Aufforderung, aus dem Fahrzeug auszusteigen, nicht nachkommt und statt dessen die Fahrzeugtüren von innen verriegelt, leistet bei der Vornahme der rechtmäßigen Diensthandlung mit Gewalt Widerstand gem. § 113 StGB Zulässigkeit der Verkehrskontrolle im Rahmen des § 36 V StVO umfasst auch die Befugnis zur Anordnung, aus dem Fahrzeug auszusteigen | OLG Düsseldorf, 05.06.1996, NZV 1996, 458 |
| Abschleppen - der letzte Halter eines Fahrzeugs wird zulässig als Verhaltensstörer wegen eines straßenrechtlichen Verstoßes (Sondernutzung) in Anspruch genommen, wenn er der Pflicht aus § 27 III Satz 1 StVZO nicht nachkommt und | VGH Mannheim, 19.01.1996, VBIBW 1996, 302 = NZV 1996, 511 |

| | |
|--|---|
| den Verkauf seines Wagens nicht an die Straßenverkehrsbehörde weitermeldet | |
| Abschleppen eines verbotsmäßig auf einem Anwohnerparkplatz abgestellten Pkw - gegenüber Halter des Kfz keine Vollstreckung des Verkehrszeichens, sondern unmittelbare Ausführung | VGH Mannheim, 13.06.1995, VBIBW 1996, 32 = DÖV 1996, 84 |
| Heranziehung zur Zahlung von Abschleppkosten - Bedeutung des Verkehrszeichens | VGH Mannheim, 13.06.1995, DÖV 1996, 84 |
| Heranziehung zur Zahlung von Abschleppkosten - Bedeutung des Verkehrszeichens | VGH Mannheim, 13.06.1995, DÖV 1996, 84 |
| Die durch Verkehrszeichen angeordnete Regelung gilt bis zum Entfernen des Verkehrszeichens. Dies gilt auch bei rechtswidrig aufgestellten Verkehrszeichen. Vorschriftzeichen sind nur bei offensichtlicher Willkür und objektiver Unklarheit unbeachtlich. | OLG Koblenz, 07.10.1994, NZV 1995, 39 = NJW 1995, 2302 |
| Abschleppen eines Fahrzeugs, das widerrechtlich auf Privatparkplatz Parkenden blockiert | OVG Saarlouis, 06.05.1993, DAR 1994, 79 |
| Ein in einem Verkehrsschild enthaltenes Wegfahrverbot wird gegenüber dem Fahrzeugeigentümer, der sein Fahrzeug nicht selbst verbotswidrig abgestellt hat, nicht wirksam. Seine Heranziehung ist aufgrund der Verkehrszeichenrechtsprechung nicht möglich. | OVG Hamburg, 27.06.1991, NJW 1992, 1909 |
| Abschleppen eines Fahrzeugs im Wege der unmittelbaren Ausführung löst nicht zwangsläufig die Kostenpflicht des Fahrers / Halters aus (Aufstellen von Verbotszeichen ohne vorherige Ankündigung, Abschleppen zwar rechtmäßig, aber Belastung mit den Kosten nicht zumutbar) | VGH Mannheim, 17.09.1990, NJW 1991, 1698 |

Zeitschriftenaufsätze

| | |
|---|-------------------------------|
| Privat veranlasstes Abschleppen – von erlaubter Selbsthilfe bis zum erwerbsmäßigen Abschlepp-Betrug | Roos, Polizeiinfo 05/2022, 39 |
| Verkehrsüberwachung durch Private | Wolf/ Krumm, NVwZ 2020, 526 |
| Das Bundesverwaltungsgericht, das mobile Halteverbot und die Abschleppkosten | Weber, NZV 2019, 399 |
| Zur Rechtmäßigkeit des Abschleppens nicht zugelassener Kfz im Wege des Sofortvollzugs | Koehl, NZV 2019, 271 |
| Zum Abschleppen von Kraftfahrzeugen im öffentlichen Straßenraum und dem nachfolgenden Leistungsbescheid | Weber, DAR 2019, 63 |
| Zum Abschleppen eines auf dem Gehweg geparkten Motorrollers | Weber, DAR 2018, 109 |
| Neuere Rechtsprechung zum Abschleppen von Kraftfahrzeugen | Koehl, DAR 2015, 224 |
| Abschleppen und Umsetzen – die polizeirechtliche Generalklausel als Instrument der Verkehrsüberwachung | Rebler, DPolBI 2014, 18 |
| Altes und Neues zum Abschleppen und zur Bekanntgabe und Anfechtung von Verkehrszeichen | Hong, JURA 2012, 473 |
| Abschleppen eines Fahrzeugs – unmittelbare Ausführung oder Ersatzvornahme | Weber, NZV 2012, 212 |
| Zurückbehaltungsrecht an abgeschleppten Kraftfahrzeugen wegen polizeilicher Kostenforderung | Jäckel, SächsVBI. 2012, 53 |
| Abschleppen vom Privatparkplatz: geklärte und ungeklärte Fragen | Koch, NZV 2010, 336 |
| Abschleppen durch die Polizei | Klein, DIE POLIZEI 2010, 225 |
| Die telefonische Halterbenachrichtigung vor der Abschleppanordnung | Ostermeier, NJW 2006, 3173 |
| Abschleppen von Kraftfahrzeugen | Merten, Die Polizei 2005, 208 |
| Vollzugspolizeiliches Abschleppen bei Verkehrszeichenverstößen | Remmert, VBIBW 2005, 41 |
| Das Abschleppen von Fahrrädern | Kettler, NZV 2003, 209 |

| | |
|--|---------------------------------|
| Das Abschleppen von Kraftfahrzeugen – Aktuelle Probleme | Michaelis, JURA 2003, 298 |
| Die polizeiliche Verantwortlichkeit des letzteingetragenen Halters – (abgemeldetes Fahrzeug / Abfallbegriff) | Becker, NZV 2001, 202 |
| Das Zurückbehaltungsrecht des Abschleppunternehmers | Wien, DAR 2001, 60 |
| Bekanntgabe und Widerspruchsfrist bei Verkehrszeichen | Bitter/Konow, NJW 2001, 1386 |

Verwaltungs- und Realakt / Polizeilicher Zwang

(s.a. Fundstellen Polizeirecht)

| | |
|---|---|
| Wird ein verschlossenes Auto parkend angetroffen, bei dem über längere Zeit Motor läuft, ist Ersatzvornahme im Sofortvollzug zum Ausstellen des Motors rechtmäßig, wenn kein Verantwortlicher sicher zeitnah ermittelt werden kann. Dabei ist Behörde weder zu telefonischer Kontaktaufnahme noch einer Internetrecherche hinsichtlich möglicher Aufenthaltsorte eines Verantwortlichen verpflichtet, wenn keine erkennbaren Umstände vorliegen, die darauf hindeuten, dass sich Verantwortlicher in unmittelbarer Nähe befindet oder innerhalb einer absehbaren Zeit erscheinen wird. | VG Düsseldorf, 13.09.2022, NJW 2023, 622 |
| Die kommunalen Polizeibehörden gesetzlich zugewiesene Verpflichtung der Überwachung des ruhenden Verkehrs und Ahndung von Verstößen sind hoheitliche Aufgaben. Mangels Ermächtigungsgrundlage dürfen sie nicht durch private Dienstleister durchgeführt werden. Bestellung privater Personen nach § 99 HSOG zu Hilfspolizeibeamten der Ortspolizeibehörden gesetzeswidrig. Von einer Stadt bewusst durch „privaten Dienstleister in Uniform der Polizei“ erzeugter Schein der Rechtstaatlichkeit, um Bürgern und Gerichten gegenüber Eindruck polizeilicher Handlungen zu vermitteln, strafbar. | OLG Frankfurt a.M., 03.01.2020, NStZ-RR 2020, 56 = NJW 2020, 696 mit Anm. Brenner, = DAR 2020, 210, = NVwZ 2020, 573, |
| Überwachung des fließenden Verkehrs ist Kernaufgabe des Staates. Sie dient dem Schutz des Lebens und der Gesundheit der am Verkehr teilnehmenden Bürger. Hoheitliche Aufgabe, die unmittelbar aus dem Gewaltmonopol folgt und deswegen bei Verstößen berechtigt, mit Strafen und/oder Bußgeldern zu reagieren. Sie ist nur Hoheitsträgern, die in einem Treueverhältnis zum Staat stehen, übertragen. In der Folge kann der Staat nicht die Regelungs- und Sanktionsmacht an „private Dienstleister“ abgeben, damit diese für ihn ohne Legitimation hoheitliche Aufgaben wahrnehmen. Bei Einsatz technischer Verkehrsüberwachungsanlagen ist Hinzuziehung und Übertragung von Aufgaben an private Dienstleister bzw. Personen, die nicht in einem Dienst- und Treueverhältnis zum Staat stehen, ausgeschlossen. | OLG Frankfurt a.M., 06.11.2019, DAR 2020, 106 = NZV 2020, 212 = ZD 2020, 328 |
| Heranziehung privater Dienstleister zur eigenständigen Feststellung und Verfolgung von Geschwindigkeitsverstößen im Rahmen der kommunalen Verkehrsüberwachung ist unzulässig. Die Gemeinde darf sich privater Dienstleister nur bedienen, wenn sichergestellt ist, dass sie ‚Herrin‘ des Verfahrens bleibt. Nimmt Gemeinde bei der Durchführung von Geschwindigkeitsmessungen oder deren Auswertung privaten Dienstleister in Anspruch, der ihr Personal nach den Bestimmungen des AÜG überlässt, und ist dieses Personal hinreichend in die Strukturen der Gemeinde integriert sowie der für das Verfahren zuständigen Organisationseinheit der Gemeinde zugeordnet und deren Leiter unterstellt, so ist das Handeln des überlassenen Mess- bzw. Auswertepersonals unmittelbar der Gemeinde als hoheitliche Tätigkeit zuzurechnen. Im Rahmen der Auswertung von Messdaten durch Leiharbeitnehmer ist eine hinreichende Kontrolle der Gemeinde über die Ermittlungsdaten grundsätzlich nur dann hinreichend gewährleistet, wenn sich die Messdatensätze auf einem ausschließlich der Gemeinde oder dem von ihr mit der Auswertung betrauten Leiharbeit- | BayObLG, 29.10.2019, DAR 2020, 101, = NStZ-RR 2020, 92 |

| | |
|--|--|
| nehmer zugänglichen Speichermedium befinden. Auch sonst darf sich die Gemeinde der Hilfe eines privaten Dienstleisters bedienen, wenn diese nicht in Bereiche eingreift, die ausschließlich hoheitliches Handeln erfordern und sichergestellt ist, dass die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Einsatz technischer Hilfsmittel sowohl bei der Messung selbst als auch bei der Auswertung bei ihr verbleibt. | |
| Kosten der Ersatzvornahme; Zurückhaltungsbefugnis | VGH Mannheim, 18.07.2019, DÖV 2019, 883 |
| Ein seiner baulichen Gestaltung nach eindeutig für die Benutzung durch Radfahrer bestimmter Straßenteil ist auch ohne Kennzeichnung durch Zeichen 237 ein Radweg. Ein dort verbotswidrig abgestelltes Kraftfahrzeug darf bereits dann abgeschleppt werden, wenn hierdurch Funktionsfähigkeit des Radwegs als Verkehrsfläche beeinträchtigt wird. | VG Düsseldorf, 29.11.2016, NZV 2017, 150 |
| Ein durch Baum- und Buschbewuchs objektiv nicht mehr erkennbares Verkehrszeichen entfaltet keine Rechtswirkung mehr | OLG Hamm, 30.09.2010, DAR 2011, 216 |
| § 25 II 4, IV 1 StVG ist gesetzliche Ermächtigungsgrundlage für richterliche Anordnung einer Wohnungsdurchsuchung beim Betroffenen zur Auffindung eines beschlagnahmten Führerscheins bei Vollstreckung eines verwaltungsbehördlich verhängten Fahrverbots. | LG Lüneburg, 08.07.2010, NZV 2011, 153 = DAR 2011, 275 |
| Je mehr Sonderrechtsfahrer von Verkehrsregeln abweicht, desto höher Sorgfaltspflichten, insbesondere bei zivilem Einsatzfahrzeug | KG Berlin, 12.04.2001, NZV 2003, 126 |
| Parkscheinautomat enthält modifiziertes Halteverbot und implizites Gebot, bei Anhalten alsbald weg zu fahren | OVG Hamburg 29.11.2000, NordÖR 2001, 270 |
| Abgrenzung von Ersatzvornahme, unmittelbarer Ausführung und Sicherstellung im Falle des Abschleppens | VG Weimar, 28.09.2000, LKV 2001, 574 |
| Überblick zum Diskussionsstand: Abschleppen als unmittelbare Ausführung oder Zwang; Kosten eines abgebrochenen Abschleppvorgangs; Erreichbarkeit des Halters | OVG Hamburg, 28.03.2000, NJW 2001, 168 |
| Eine geäußerte Bitte ist kein mit den Mittel des Verwaltungzwangs durchsetzbarer Verwaltungsakt. Dies ist auch dann nicht anders, wenn die Voraussetzungen für einen rechtmäßigen Erlass eines Verwaltungsaktes gegeben sind | BGH, 22.01.1998, DÖV 1998, 429 |
| Bekanntgabe von Verkehrszeichen durch Aufstellung; Halter ist Verkehrsteilnehmer, solange er Inhaber der tatsächlichen Gewalt ist; "nachrückendes" Verkehrszeichen wegen Baustelle. | BVerwG, 11.12.1996, NJW 1997, 1021 |
| Nachträgliche Aufstellung von Verkehrszeichen | VGH Kassel, 20.08.1996, NJW 1997, 1023 |
| Kosten der Ersatzvornahme | VGH Mannheim, 05.02.1996, DÖV 1996, 425 |
| Äußere und innere Wirksamkeit von Verkehrszeichen als VA; Abschleppen als Vollstreckung gegen Fahrer oder unmittelbare Ausführung gegen Halter | VGH Mannheim, 13.06.1995, NVwZ-RR 1996, 149 |
| Verkehrszeichen als VA/AV mit Dauerwirkung; Zulässigkeit einer Anfechtungsklage gegen Verkehrszeichen durch Verkehrsteilnehmer | BVerwG, 27.01.1993, BVerwGE 92, 32 |
| Polizeilich veranlasste Fahrzeugbergung durch einen Dritten als hoheitliche Maßnahme | BGH, 21.01.1993, NJW 1993, 1258 |
| <u>Zeitschriftenaufsätze</u> | |
| Zeichen und Weisungen von Polizeibeamten | Maibach, Polizeiinfo 04/2022, 31 |
| Die Überwachung des ruhenden und des fließenden Verkehrs | Rebler, DAR 2020, 230 |
| Die Bekanntgabe von Verkehrszeichen | Milker, JURA 2017, 271 |
| Zur Bekanntgabe und Wirksamkeit unsichtbarer Verkehrszeichen | Weber, VerwR 2018, 44 |

| | |
|--|-------------------------------|
| Die Bekanntgabe von Verkehrszeichen – Anmerkung zur neueren und neuesten Rechtsprechung | Knöbl, DAR 2011, 233 |
| Rund um das Verkehrszeichen: Notwendigkeit einer Rechtsgrundlage, Anfechtung und Rechtswidrigkeit von Verkehrszeichen und Grundlagen für Ausnahmen | Rebler, DAR 2010, 377 und 450 |
| Beginn der Widerspruchsfrist bei Verkehrszeichen | Hering, SVR 2010, 293 |
| Effektiver Rechtsschutz bei Verkehrszeichen – Besprechung BVerG 10.9.2009 – 1 BvR 814/09 | Gramlich, NJ 2010, 129 |

Amtshaftung

| | |
|--|---|
| Polizeibeamter handelt grob fahrlässig im Sinne von § 48 BeamStG, wenn er in eine für ihn mit Rotlicht gesperrte Kreuzung ohne Einschalten des Signalhorns und verspätetem, weil erst kurz vor Kreuzung erfolgter Aktivierung des Blaulichts einfährt. | VG Münster, 05.09.2016, SVR 11/2016, III |
| Haftung des Abschleppunternehmers bei ordnungsbehördlichem Auftrag – Unternehmer ist bei hoheitlichem Handeln Erfüllungsgehilfe des staatlichen Organs – Haftung geht auf die Körperschaft gem. § 839 i.V.m. Art. 34 GG über | LG Frankfurt / Main, 24.11.1999, DAR 2000, 268 |